

Regelung zur Umsetzung des Modellversuchs „Öffnung für Nichtmitglieder in der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten“

(Beschlissen im Parteivorstand 21.3.1994)

1. In der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten können Jugendliche ohne Mitgliedschaft in der SPD die vollen Mitgliedsrechte auf allen Ebenen wahrnehmen, wenn sie den JungsozialistInnen gegenüber ihre Mitgliedschaft schriftlich erklären und keine Unvereinbarkeit gemäß §6 Organisationsstatut vorliegt.
2. Vertreterinnen und Vertreter der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in Gremien der Partei müssen in jedem Fall Parteimitglied sein.
3. Über die Aufnahme eines/einer „Mitarbeitenden“ entscheidet der Vorstand des untersten vorhandenen Gliederungsebene innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Antragsstellung. Ein Interessierter bzw. eine Interessierte kann nur in einer Gliederung die Mitgliedsrechte erwerben.
4. Um eine Begleitung und Auswertung zu ermöglichen, benutzen alle Gliederungen eine einheitliches Formblatt als Erklärung zur Mitarbeit bei den Jusos. **Von diesem Formblättern erhält jeweils der Juso-Bezirk und der Juso-Bundesvorstand eine Kopie.** Auf der Rückseite des Formblattes sind die Richtlinien der Jusos abgedruckt. „Mitarbeitende“, die nicht Mitglied der SPD sind, werden für die Zeit des Modellversuchs in der EDV der Partei gespeichert. Dabei sind gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) die vom Parteivorstand erlassenen Richtlinien zum Datenschutz zu beachten.
5. Tritt ein „Mitarbeitender“ bzw. eine „Mitarbeitende“ dann der Partei bei, wird dies ebenfalls vermerkt und an die Bezirks- und Bundesebene weitergeleitet. Über die Eintritte von Mitarbeitenden und die daraus folgenden Eintritte in die Partei wird jährlich eine Übersicht erstellt.
6. Kassierer- bzw. Kassiererinnenfunktion müssen im Rahmen der Statuten und gesetzlichen Bestimmungen von SPD-Mitgliedern wahrgenommen werden.
7. Die Tätigkeiten von Parteimitgliedern und Nichtmitgliedern unterliegt der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei.
8. Die Satzung der Untergliederungen dürfen diesen Regelungen nicht widersprechen.
9. Im Rahmen des Modellversuchs werden in einem großstädtischen, einem ländlichen und einem Grenz-Gebiet thematisch Projekte zur effektiven Ansprache von Jugendlichen durchgeführt.

Erklärung zur Mitarbeit bei den Jusos

Im Rahmen des Modellversuch zur Öffnung der Jusos für Nichtmitglieder

Hiermit erkläre ich meine Mitarbeit an der aktiven politischen Arbeit der Jusos.

Name: _____ **Beruf:** _____

Vorname: _____

Straße: _____ **Mitglied in folgenden
anderen Organisationen:** _____

Wohnort: _____

Geb.-Datum: _____

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zur Auswertung des Modellversuchs verwertet werden. Ich kenne die Richtlinien der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten und die Zusatzbeschlüsse – wie sie vom Parteivorstand beschlossen wurden – zu diesem Modellversuch als verbindlich an.

Datum: _____ **Ort:** _____

Unterschrift der/des Beitretenden: _____

Unterschrift der/des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft oder des Unterbezirks: _____

Die Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes für die parteiinterne Mitgliederverwaltung gespeichert und verarbeitet.

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen in der SPD

Beschlossen vom Parteivorstand am 10. Juni 1974

Abschnitt IV geändert durch Beschluss des Parteivorstandes vom 25. Januar 1988

Abschnitt III, Ziffer 5, Absatz 2 geändert durch Beschluss des Parteivorstandes vom 30. Januar 1995

Abschnitt III, Ziffer 1 und Ziffer 5, Absatz 3 geändert durch Beschluss des Parteivorstandes vom 16. Dezember 1996.

Abschnitt VI hinzugefügt durch Beschluss des Parteitags Hannover vom 2. Dezember 1997

I. Grundsätze

1. Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatuts der SPD.
2. Die Tätigkeiten der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen ist Teil der Parteiarbeit, Organisatorisch Grundlage sind die „Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD“

II. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen hat folgende Aufgaben:

- innerhalb der Jugend für den demokratischen Sozialismus zu wirken,
- die Arbeit der SPD auf allen Gebieten im Sinne des Berliner Programms zu unterstützen,
- politische Aufklärung besonders unter den Jungwählern/Jungwählerinnen zu betreiben,
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen,
- durch Kontakt mit anderen Jugendverbände auf nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Rassen und Kulturen beizutragen.

III. Gliederung und Aufbau

1. Der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen gehören die Mitglieder der SPD bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres an. Werden Personen vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen gewählt, so können sie diese Funktionen bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausüben.
2. Der Organisationsaufbau der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen entspricht dem der Partei. In Bundesländern mit mehreren Bezirken können Landesausschüsse oder Landesverbände gebildet werden, sofern ein entsprechender Zusammenschluss der Partei besteht.
3. **Grundeinheit ist die örtliche Arbeitsgemeinschaft** Die Arbeitsgemeinschaften können Arbeitskreise und Projektgruppen für besondere Aufgaben bilden.
4. **Organe der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen** auf Bundesebene sind:
 - der Bundeskongress,
 - der Bundesvorstand,
 - der Bundesausschuss.

5. Bundeskongress

Der Bundeskongress ist das oberste Beschlussgremium der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Kontrolle des Bundesvorstandes und Bundesausschusses,
- Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
- Wahl des Bundesvorstandes und des/der Bundessekretärs/Bundessekretärin.

Bis 31. Dezember 1998 setzt sich der Bundeskongress aus 350 Mitgliedern zusammen, wobei die ostdeutschen Landesverbände im Delegiertenschlüssel dadurch besonders berücksichtigt werden, dass der Anteil der ostdeutschen Landesverbände und Ostberliner Kreise ein Siebtel der Anzahl der Delegierten nicht unterschreitet. Jeder Bezirk erhält vier Grundmandate, die übrigen Mandate werden entsprechend der Zahl der SPD-Mitglieder bis zum Alter von 35 Jahren auf die Bezirke verteilt.

Die Delegierten sind auf einer Bezirkskonferenz zu wählen. Die Mitglieder des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes sowie der/die Bundessekretär/Bundessekretärin nehmen am Bundeskongress ohne Stimmrecht teil.

Der Bundeskongress findet jährlich statt. Er wird vom Bundesvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der auf die Bezirke entfallenden Delegierten spätestens vier Monate vorher einberufen.

Der Antragsschluss liegt sechs Wochen vor dem Kongress, die Unterlagen werden den Delegierten drei Wochen vor dem Kongress zugesandt.

Initiativanträge bedürfen jeweils zur Behandlung der Genehmigung des Bundeskongresses.

Auf Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundesvorstandes oder der Mehrheit der Bezirke ist ein außerordentlicher Bundeskongress einzuberufen. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist einen Monat.

Der Bundeskongress prüft die Legitimation der Teilnehmenden, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

6. Bundesvorstand

Der Bundesvorstand besteht aus:

- dem/der Bundesvorsitzenden,
- sechs Stellvertretern/stellvertreterinnen.

Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse des Bundeskongresses aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Jungsozialisten und Jungsozialistinnen in der Öffentlichkeit.

7. Bundesausschuss

Der Bundesausschuss ist das politische beratende Gremium des Bundesvorstandes. Er ist vor Beschlüssen über grundlegende politische und organisatorische Entscheidungen zu hören. Der Bundesausschuss hat die Aufgabe, Grundsatzbeschlüsse des Bundeskongresses für die politische Arbeit zu konkretisieren und Handlungsmodelle zu erarbeiten. Der Bundesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Bundesausschuss setzt sich jeweils aus einem/einer gewählten Vertreter/Vertreterin der Bezirke, der/die Mitglied des Bezirksvorstandes sein muss, zusammen. Schriftlich Stimmabgabe ist nicht möglich. Die Mitglieder des Bundesausschusses werden für mindestens ein Jahr gewählt. Die Bezirke bestimmen einen/eine ständige/n Stellvertreter/Stellvertreterin, der/die auch eingeladen wird. Der Bundesausschuss tagt mindestens sechsmal im Jahr. Auf Verlangen von mindestens sieben Bezirke oder des Bundesvorstandes kann er zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Auf dieser Sitzung sollte nur der Tagesordnungspunkt behandelt werden, der Anlass der Einberufung war.

IV. Wahlen

Wahlen erfolgen nach den Vorschriften der Wahlordnung der SPD. Bei allen Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit notwendig. Wird ein weiterer Wahlgang benötigt, entscheidet die einfache Mehrheit. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst, soweit die Arbeitsrichtlinien nichts anderes bestimmen. Mindestens 40 % der Mitglieder eines Vorstandes oder der von einer Arbeitsgemeinschaft, einem Unterbezirk oder einem Bezirk zu wählenden Delegierten müssen Frauen sein. Bei der Feststellung der Zahl der mindestens zu wählenden Frauen ist aufzurunden, es sei denn, die Zahl der Frauen, die einem Vorstand oder einer Delegation angehören müssen, würden mehr als die Hälfte betragen.

V. Weitere Arbeitsrichtlinien

1. Die Arbeitsgemeinschaften aller Ebenen können sich eigene Richtlinien geben, die nicht im Gegensatz zu diesen Richtlinien stehen dürfen.
2. Die Unterbezirkskonferenz der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen setzen sich zusammen
 - entweder aus den Mitgliedern der SPD, die den im Unterbezirk bestehenden Arbeitsgemeinschaften angehören,
 - oder aus Delegierten, die von den im Unterbezirk bestehenden Arbeitsgemeinschaften gewählt worden sind.

VI. Modellversuch

Im Rahmen eines Modellprojektes können bis zum 31.12.2000 für die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten folgende Regelungen erprobt werden:

Unterschreitet bei Wahlen für den Bundesvorstand oder für Delegationen zum Bundeskongress die Zahl der gewählten Kandidatinnen einen Anteil von 40 %, so verringert sich die Größe des Bundesvorstand bzw. der Delegation so weit, dass die Zahl der weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes bzw. der Delegation einen Anteil von mindestens 40 % erreicht. Der Mann bzw. die Männer mit der niedrigsten Stimmenzahl gehört bzw. gehören in diesem Fall dem Bundesvorstand bzw. der Delegation nicht an; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los: Für Delegationen zum Bundeskongress kann vorgesehen werden, dass verhinderte Mitglieder nur von Ersatzdelegierten des gleichen Geschlechtes vertreten werden können.